



## **Gesetzentwurf**

der Fraktion der AfD

**Entwurf eines Gesetzes  
zur Änderung des Gesetzes über die Presse (Landespressegesetz)**

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Presse

vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Gesetz über die Presse in der Fassung vom 31.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2019 (GVOBl. 2019, S. 145) wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 4 wird der folgende Satz angefügt:

„Der Verleger eines periodischen Druckwerkes, das von Unternehmen herausgegeben wird, an denen unmittelbar oder mittelbar politische Parteien beteiligt sind, oder das Medieninhalte nutzt, die von Unternehmen stammen, an denen unmittelbar oder mittelbar politische Parteien beteiligt sind, muss bei jeder Ausgabe und an herausgehobener Stelle des Druckwerkes auf diesen Umstand unter konkreter Benennung der Höhe der Beteiligung hinweisen.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**Begründung:**

Das bundesdeutsche Pressewesen ist von einer immer stärkeren Zunahme wirtschaftlicher Verflechtungen geprägt. Vor diesem Hintergrund wurden zunächst im Jahr 2005 in Schleswig-Holstein die Regelungen zur Impressumspflicht modifiziert. Der damals neu eingefügte § 7 Abs. 4 des Landespressegesetzes enthält seitdem die Verpflichtung, die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse von periodischen Druckwerken in diesen Druckwerken selbst offen zu legen. Der Verleger muss in regelmäßigen Zeitabständen im Druckwerk darauf hinweisen, wer an der Finanzierung des Unternehmens wirtschaftlich beteiligt ist. Hierfür ist die Wiedergabe der im Handelsregister eingetragenen Beteiligungsverhältnisse ausreichend.

Diese Regelungen sind bei Beteiligungen von politischen Parteien an Medienunternehmen nicht ausreichend, um die für eine demokratische Meinungsbildung unerlässliche Transparenz des Pressewesens zu gewährleisten. Dies gilt auch deshalb, weil nach derzeitiger Rechtslage die wirtschaftlichen Beteiligungen bei Tageszeitungen nur quartalsweise und bei periodischen Druckschriften lediglich in der ersten Nummer eines Kalenderjahres offenzulegen sind.

Im Rahmen ihres verfassungsrechtlichen Auftrags, an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken (Art. 21 Abs. 1 GG), sind politische Parteien berechtigt, sich an Medienunternehmen zu beteiligen. Diese Beteiligungen bieten nicht nur eine Rendite-Perspektive aufgrund des finanziellen Engagements, sondern eröffnen darüber hinaus die Möglichkeit zur Einflussnahme auf die angebotenen Inhalte. In diesem Fall können die betreffenden Druckwerke der periodischen Presse nicht mehr als im vollen Sinne unabhängiges Medium der Berichterstattung angesehen werden. Auch die Regelungen des Parteiengesetzes zur Offenlegung von Unternehmensbeteiligungen in Rechenschaftsberichten sind nicht ausreichend, um hier für ausreichende Transparenz zu sorgen (vgl. § 24 Abs. 7 PartG).

Die besondere Bedeutung der periodischen Presse und ihr starker Einfluss auf die öffentliche Meinungsbildung machen es daher erforderlich, für Beteiligungen politischer Parteien an Medienunternehmen die Anforderungen zur Impressumspflicht neu festzulegen. Diesem Ziel trägt der vorgelegte Gesetzentwurf auch insofern Rechnung, als darin eine Verpflichtung normiert wird, die festgelegten Angaben zu Medienbeteiligungen nicht nur in periodischen Intervallen, sondern in jeder Ausgabe der Druckwerke an herausgehobener Stelle vorzunehmen.

Volker Schnurrbusch und Fraktion